



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

01. November 2020

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Wohnsitz auch ohne Bewohnbarkeitsbewilligung

Wenn eine Person tatsächlich in einer Wohnung lebt, kann ihr die Gemeinde – unabhängig von den Eigenschaften des Gebäudes – nicht den Wohnsitz verweigern. Die Volksanwaltschaft hat dies Martin erklärt, der darüber enttäuscht war, dass sein Antrag auf Verlegung des Wohnsitzes in die Wohnung, in die er eingezogen war, unbeachtet blieb.

„Ich habe vor kurzem eine Mietwohnung bezogen“, erklärte Martin der Volksanwaltschaft, „und habe gleich bei der Gemeinde den Wohnsitzwechsel beantragt. Dieser wurde mir jedoch bislang verweigert, obwohl ich diesbezüglich mehrmals das Meldeamt aufgesucht habe. Der Bedienstete erklärte mir nämlich, dass meine neue Unterkunft keine Bewohnbarkeitsbewilligung besitzt und ich demnach meinen Wohnsitz nicht dort haben kann. Die Wohnungseigentümerin, mit der ich den Mietvertrag abgeschlossen habe, ist ein sehr freundlicher Mensch. Sie wusste gar nicht, dass die Wohnung keine Bewohnbarkeitsbewilligung hat und wollte die Sache sobald als möglich regeln. Sie hat mich sogar mit in die Gemeinde begleitet, um die Lage zu klären, jedoch ohne Erfolg. Der Bedienstete beharrte auf seinem Standpunkt. In der Tat wohne ich ja dort und benötige einen meldeamtlichen Wohnsitz, sehe aber keine Lösung!“ Die Volksanwaltschaft hat Martin erklärt, dass die Gemeinde einer Person den Wohnsitzwechsel nicht verweigern kann, wenn diese tatsächlich in der Wohnung lebt, und zwar unabhängig von den Eigenschaften des Gebäudes. Die meldeamtliche Eintragung ist nämlich eine Sache, eine andere ist die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinde in Sachen Bewohnbarkeit. Wenn eine Bürgerin oder ein Bürger tatsächlich in einem Gebäude lebt, muss sogar die meldeamtliche Eintragung bei der Wohnadresse beantragt werden. Die Gemeinde wird sodann die Stadtpolizei beauftragen, Kontrollen durchzuführen. Bei positivem Ergebnis wird die Wohnsitzverlegung gewährt. Die Gemeinde kann allerdings bei festgestellter Unbewohnbarkeit dem Vermieter ein Bußgeld auferlegen.

Die Volksanwaltschaft hat mit Zustimmung dieses Bürgers das Meldeamt kontaktiert und erklärt, dass er berechtigt ist, den Wohnsitz in der beanstandeten Wohnung zu erhalten: Das Amt hat unsere Begründung angenommen und Martin die neuen Dokumente ausgestellt.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)).  
Formulare unter [www.volksanwaltschaft-bz.org](http://www.volksanwaltschaft-bz.org).



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan